

## **2. Änderung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich vom 16. Dezember 2014**

**abgeschlossen zwischen**

**der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)**

**und dem**

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)**

Zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 16. Dezember 2014 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 5 – Sachliche Voraussetzung und Dauer des Jobsharings – wird im Abs 2 ein

3. Spiegelstrich mit folgendem Text eingefügt:

– für die Dauer von jeweils bis zu 5 Jahren bei Vorliegen eines der nachstehenden Gründe:

- a. Als Vorgriff auf eine noch zu schaffende Lehrpraxisregelung mit einem Jobsharingpartner, der seine Ausbildung (Studium der Zahnmedizin bzw. eine Weiterbildung zum Kieferorthopäden) in den letzten zwei Jahren abgeschlossen hat und die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich gemäß dem Zahnärztegesetz in der geltenden Fassung erlangt hat; § 3 Abs 3 ist nicht anwendbar.
- b. Wenn als Folge einer Erkrankung die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten längerfristig nicht möglich ist.
- c. Wenn durch die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nachgewiesen eine ernsthafte Erkrankung droht oder begünstigt wird, durch die die vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr möglich wäre.
- d. Berufliche zahnmedizinische Fort- oder Weiterbildung, deren zeitliche Inanspruchnahme so umfangreich ist, dass eine vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr möglich ist.

2. Im § 8 – Ablehnung des Jobsharings bzw. des Jobsharingpartners – wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Wird vom KVT oder der jeweils zuständigen LZÄK Einspruch gegen das Jobsharing bzw. den Jobsharingpartner erhoben, kann der Vertragszahnarzt abweichend von Abs 2 den KVT oder die jeweils zuständige LZÄK auffordern das Einvernehmen herzustellen. Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, können vom jeweiligen KVT

oder der jeweils zuständigen LZÄK der HV und die ÖZÄK gemeinsam aufgefordert werden abschließend schlichtend tätig zu werden. Kommt es auch zwischen HV und ÖZÄK zu keiner Einigung kommt Abs 2 sinngemäß zur Anwendung. Eine gemeinsam getroffene Entscheidung zwischen dem HV und der ÖZÄK ist nur dann auf andere Fälle anzuwenden, wenn diese Entscheidung vom HV und der ÖZÄK gemeinsam als authentische Interpretation der Bestimmungen aus diesem Vertrag festgelegt wird.

3. Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Wien, am 19.06.2018

Österreichische Zahnärztekammer

MR Dr. Thomas Horejs  
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender

Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stv.